

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1269, 12/1564, 12/1565 —

Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte **(Personalstärkegesetz – PersStärkeG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen.

Bonn, den 14. November 1991

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf läßt die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit sowie die Verkürzung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit nur vor dem 1. Januar 1995 zu.

Diese zeitliche Begrenzung entspricht weder den dienstlichen Erfordernissen noch wird sie der individuellen Lebensplanung der Soldaten gerecht. So kann es sehr wohl im dienstlichen Interesse liegen, das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit umwandeln oder die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit verkürzen zu können, wie diese Möglichkeit als Chance durch den Soldaten genutzt werden kann, eine falsche Berufswahl zu korrigieren.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß dieses starre Statusrecht, bei dem die Personalführung keine Möglichkeit hat, sachgerecht

und vernünftig im Sinne dienstlicher und privater Interessen abzuwägen und zu entscheiden, flexibler gestaltet werden muß. Auch wenn die zeitliche Begrenzung des 1. Januar 1995 wegfällt, gilt der Grundsatz, daß die Umwandlung des Dienstverhältnisses und die Verkürzung der Dienstzeit kein einklagbares Recht für den Soldaten darstellt, sondern nur der Personalführung das Recht einräumt, die Umwandlung oder Verkürzung vornehmen zu können, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages fordert in seinem Jahresbericht 1990 eine flexiblere Handhabung der vorzeitigen Beendigung von Dienstverhältnissen. Er widmet diesem Anliegen breiten Raum und führt z. B. aus:

„... Der Fall, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch des Soldaten liegt, stellt im gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs mehr eine Ausnahme dar. Dies muß seinen Niederschlag darin finden, daß bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung größere Flexibilität geübt wird. Soweit die derzeitige Rechts- und Vorschriftenlage einer solchen Handhabung entgegensteht, ist sie zu überprüfen...“.